



AGBS für Mietmaschinen, gültig ab 01.01.2025

Allgemeine Mietbedingungen der Firma Konrad Maschinenhandel & Mietpark

Konrad Maschinenhandel & Mietpark

Mobil: 0160 / 98045167

Inh. Artur Konrad

Mail: info@konrad-mietpark.de

Leo Str. 13

Internet: www.konrad-mietpark.de

D – 57392 Schmallenberg

Mietbedingungen

1. Geltung der Bedingungen, Angebot

1.1 Mietverträge zwischen dem Vermieter und dem Mieter kommen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Geschäftsbedingungen zustande. Diese gelten auch für künftige Mietverträge, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Übergabe des Mietgegenstandes gelten diese Bedingungen als angenommen. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters wird hiermit widersprochen.

1.2 Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn der Vermieter sie ausdrücklich schriftlich bestätigt.

1.3 Angebote des Vermieters erfolgen freibleibend.

1.4 Bei Anmietung ist ein gültiger Personalausweis vorzulegen. Ausländische Reisepässe oder Duldungen werden nicht akzeptiert. Bei Transportern und Anhängern ist ein gültiger Führerschein vorzulegen.

2. 2. Mietbedingungen für unsere Mietgeräte, Werkzeuge, Baumaschinen, Arbeitsbühnen und Anhänger:

Der Mieter verpflichtet sich:

- 2.1 den Einsatz von Mietgeräten in seine Haftpflichtversicherung (Privat-, Bau- oder Betriebshaftpflicht) mit aufzunehmen.
- 2.2 das Gerät vor Überbeanspruchung zu schützen.
- 2.3 für Wartung und Pflege des Gerätes im üblichen Rahmen zu sorgen. Bei einer Mietdauer von mehr als 150 Betriebsstunden sind die vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektionen zu veranlassen.
- 2.4 alle notwendigen Instandsetzungsarbeiten für die Inbetriebhaltung sofort sach- und fachgerecht durchführen zu lassen, gegebenenfalls auf eine gültige UVV zu achten.
- 2.5 das Gerät nach Beendigung der Mietzeit in einwandfreiem betriebsfähigem, der Dauer der Einsatzzeit angemessenen Zustand zurückzugeben (gereinigter Zustand) und gegebenenfalls auf Mängel hinzuweisen.
- 2.6 die anfallenden Kosten für Betriebsstoffe zu übernehmen.
- 2.7 auftretende Störungen sofort zu beheben oder die Firma Konrad Maschinenhandel & Mietpark zu benachrichtigen.
- 2.8 qualifiziertes Personal einzusetzen

3. Mietdauer

3.1 Das Mietverhältnis beginnt, sofern im Mietvertrag nicht ausdrücklich ein abweichender Zeitpunkt vereinbart wurde, mit Unterzeichnung des Mietvertrages. Bei einem mündlichen Mietvertrag beginnt das Mietverhältnis zum mündlich vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber mit Übergabe des Mietgegenstandes.

3.2 Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt und kann im Rahmen dieses Vertrages mit vorheriger Zustimmung des Vermieters verlängert werden.



3. Gefahrübergang, Verlust, Schaden

3.1 Mit der Übergabe des Mietgegenstandes gehen sämtliche Gefahren auf den Mieter über.

3.2 Bei Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Mietgegenstandes oder Unfällen hat der Mieter unverzüglich eine polizeiliche Aufnahme zu veranlassen und den Schaden dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

4 Mietgebrauch, Obhut, Reparatur, Gebrauchsüberlassung, Maßnahmen dritter

4.1 Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich im Rahmen der betriebstechnischen Eignung und innerhalb der angegebenen Belastbarkeit einzusetzen. Der Mieter hat ausschließlich technisch geeignete und gesetzlich zulässige Betriebsmittel zu verwenden. Bedienungs- und Wartungsanleitungen sind durch den Mieter vollumfänglich zu beachten.

4.2 Der Mieter hat den Mietgegenstand sorgfältig gegen Gefahren oder Abhandenkommen zu schützen.

4.3 Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche durch ihn zu vertretende Reparatur-arbeiten ausschließlich unter Verwendung von Originalersatzteilen auf seine Kosten durch den Vermieter ausführen zu lassen. Diese Verpflichtung besteht nur dann nicht, wenn der Mieter nachweist, dass er die Reparaturarbeiten von einem durch ihn ausgewählten Fachunternehmen schneller und/oder kostengünstiger durchführen lassen kann. Vor Durchführung dieser Arbeiten ist der Vermieter zu benachrichtigen. Der Vermieter ist berechtigt, für die Durchführung der Arbeiten verbindliche Anweisungen zu erteilen.

4.4 Die Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Vermieters ausgeschlossen.

4.5 Wird der Mietgegenstand von Dritten oder hoheitlich festgehalten oder beschlagnahmt, ist der Vermieter durch den Mieter spätestens binnen zwei Tagen schriftlich zu benachrichtigen. Der Mietzins ist auch für diesen Zeitraum weiter zu zahlen, es sei denn, dass der Vermieter den Umstand der Beschlagnahme etc. schuldhaft zu vertreten hat.

5. Mietzins und Zahlungen

5.1 Der Mietzins versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe ohne Kosten für etwaige Transporte ab dem Geschäftssitz des Vermieters sowie ohne Betriebsstoffe und ohne Personal des Vermieters.

5.2 Sofern schriftlich nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, errechnet sich der Gesamtmietzins aus dem Tagesmietzins multipliziert mit der auf Tage bezogenen Mietdauer. Übergabe- und Rückgabetermine sind volle Miettage.

5.3 Der Vermieter kann vor Übergabe der Mietsache eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Mietzins verlangen.

5.4 Der Gesamtmietzins ist grundsätzlich bei Ende der vereinbarten Mietzeit zur Zahlung fällig. Der Vermieter ist jedoch berechtigt, jederzeit Zwischen-abrechnungen vorzunehmen.

5.5 Der Mieter haftet nach Verzugseintritt für alle hieraus entstehenden Schäden. Weitere Ansprüche des Vermieters bleiben hiervon unberührt.

5.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Mieter nur zu, wenn seine Gegen-ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch den Vermieter anerkannt sind. Außerdem ist der Mieter zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5.7 Schecks und Wechsel, deren Annahme sich der Vermieter vorbehält, gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Etwaige Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Mieters.

6. Versicherung

6.1 Sofern anteilige Versicherungskosten berechnet werden, besteht über den Vermieter für Bagger, Radlader o.ä., Raupendumper, Arbeitsbühnen oder Scherenbühnen eine Maschinenversicherung nach ABMG mit einem Selbstbehalt von 500,- € je Schadensfall für den Mietgegenstand. Wenn im Mietvertrag nichts anderes geregelt ist, umfasst die Deckung lediglich Kaskoschäden gemäß ABMG inkl. Klausel 052.

6.2 Der Mieter oder sein Beauftragter haften hiervon unabhängig in vollem Umfang für den Selbstbehalt sowie von ihm zu vertretende Schäden am Mietgegenstand, die durch die Maschinenversicherung nicht erstattet werden. Hierunter fallen auch Wertminderungen und Mietausfall.

6.3 Sämtliche Schäden sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.



7. Haftung des Vermieters

7.1 Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters (§ 536 a Abs. 11. Fall BGB) ist ausgeschlossen.

7.2 Schadens- und/oder Aufwendungsersatzansprüche des Mieters, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Mietvertrag und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungs-gesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Mieters ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7.3 Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seines Angestellten, Arbeitnehmers, Mitarbeiters, Vertreters und Erfüllungsgehilfen.

8. Rückgabe, Schadensersatz, Nutzungsentgelt

8.1 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zum vereinbarten Zeit-punkt am Geschäftssitz des Vermieters in dem mangelfreien Zustand zurückzugeben, indem er ihn übernommen hat.

8.2 Bei Anmietung von Maschinen und Baugeräten mit Werkzeugverschleiß fallen Verschleißkosten an. Diese werden bei Rückgabe separat verrechnet und sind sofort zahlbar. Verschleißkosten werden bei Rückgabe mit der Kautionsverrechnung verrechnet.

8.3 Bei Rückgabe des Mietgegenstands ist ein Protokoll über den Zustand der Mietsache zu erstellen.

8.4 Sind bei Rückgabe des Mietgegenstands Schäden am Mietgegenstand zu beseitigen, die weder bei Übergabe vorhanden noch nachträglich durch normalen Verschleiß entstanden sind, ist der Mietzins unbeschadet weitergehender Ansprüche des Vermieters weiter zu entrichten. Falls der Vermieter in der Lage ist, einen höheren Mietausfall nachzuweisen, ist der Vermieter berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Mieter ist jedoch berechtigt, nachzuweisen, dass dem Vermieter als Folge der Schäden kein oder ein wesentlich geringerer Mietausfall entstanden ist.

8.4 Die Schäden am Mietgegenstand gemäß vorstehender Ziff. 8.3 kann der Vermieter auf Kosten des Mieters beseitigen. Der Vermieter darf nach Voranschlag abrechnen.

8.5 Gibt der Mieter den Mietgegenstand – auch unverschuldet – nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit nicht an den Vermieter zurück, ist dieser berechtigt, für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum ein Nutzungsentgelt in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzinses zu verlangen.

9. Mietzeiten

a) Die Mietzeit beginnt an dem zwischen den Parteien vereinbarten Tag mit der Übergabe der Maschine an den Mieter oder dessen Beauftragten. Wird die Maschine versandt, beginnt die Mietzeit mit dem Zeitpunkt der Übergabe an den Frachtführer. Wird die Maschine an dem vereinbarten Tage abgenommen, so beginnt die Mietzeit an diesem Tage. Die Mietzeit endet am Tage der Rückgabe oder bei Versendung mit dem Eintreffen der Mietsache auf dem Lagerplatz des Vermieters.

b) Zur Berechnung der Tagesmiete werden 8 Arbeitsstunden zugrunde gelegt. Jede weitere angefangene Arbeitsstunde wird mit 1/10 des Tagesmietpreises berechnet.

c) Die volle Tagesmiete ist auch dann zu zahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht voll ausgenutzt wird. Samstage gelten als Werktage. Sie werden dann nicht berechnet, wenn die Arbeit an diesem Tage nachweislich geruht hat. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind dem Vermieter zu melden. Sie werden abrechnungsgemäß wie Werktage behandelt.

10. An- und Abtransport gehen zu Lasten des Mieters.

Am Tag der Abmeldung muss das Gerät/Maschine dem Vermieter abholbereit und frei zugänglich zur Verfügung gestellt werden. Beim Transport der Maschinen durch den Mieter ist allein der Fahrer für die Einhaltung der zulässigen Transportabmessungen / Nutzlasten / Achslasten / Ladungssicherungen verantwortlich. Bei Zuwiderhandlung erlischt der Versicherungsschutz.



11. Kündigung

9.1 Vermieter und Mieter sind berechtigt, die Mietverträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen.

9.2 Der Vermieter kann den Mietvertrag fristlos kündigen, sofern der Mieter mehr als sieben Tage ab Fälligkeit mit seinen Zahlungen in Rückstand gerät, sich seine Vermögensverhältnisse erheblich verschlechtern oder andere wichtige Gründe eintreten. Solche wichtigen Gründe liegen insbesondere vor, wenn:– Schecks oder vereinbarte Lastschriften nicht eingelöst werden,– Zwangsvollstreckungen Dritter gegen den Mieter oder in den Mietgegenstand bekannt werden,– ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters gestellt ist,– der Mieter den Mietgegenstand unbefugt Dritten überlässt oder an einen vertraglich nicht vereinbarten Ort verbringt,– mangelnde Pflege und/oder vertragswidriger Gebrauch des Mietgegenstandes vorliegen.

10. Versicherung

Für alle Mietmaschinen, und Geräte, Arbeitsbühnen aller Art besteht eine Maschinenkasko-versicherung (inkl. innerer Betriebsschäden) nach ABMG. Mitversichert sind auch Chassis und Hilfsrahmen inkl. Fahrmotoren und Getriebe.

Kein Versicherungsschutz besteht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Reifenschäden und Verschmutzungen sind ebenfalls nicht versichert.

Bei allen Schäden an Mietmaschinen, Mietgeräten und Arbeitsbühnen aller Art stellen wir Ihnen eine Selbstbeteiligung in Höhe von 1.500,00 Euro je Schadensfall und Maschine/Gerät in Rechnung. Bei Diebstahlschäden beträgt die Selbstbeteiligung 10 % mind. 1.500,00 Euro je Schadensfall und Maschine/Gerät. Bei Unterschlagung 25 % mind. 2.500,00 Euro je Schadensfall und Maschine/Gerät.

Für oben genannte Versicherung können wir als Option eine Maschinenversicherung mit 7 % der Mietsumme pro Kalendertag anbieten. Sofern dies nicht gewünscht ist und vertraglich nicht festgehalten worden ist.

10.1 Fehlendes Werkzeug und Zubehör bei Rückgabe oder Abholung der Maschine werden dem Mieter weiterberechnet.

10.2. Unter- bzw. Weitervermietung ist ohne unsere Zustimmung nicht zulässig. Andere bzw. weitere sondere Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.

10.3. Für Schäden und Verluste, die dem Mieter durch Schlechtwetter oder Ausfall des gemieteten Gerätes entstehen, haftet der Vermieter nicht. Die Maschinen und Geräte sind nur für die konstruktiven bzw. angedachten Verwendungszwecke zu benutzen. Eine Zweckentfremdung ist verboten bzw. hat der Mieter zu verantworten. Auf eine entsprechende Tragfähigkeit des Untergrundes ist zu achten.

10.4. Der Mietvertrag ist Bestandteil unserer Allgemeinen Verkauf- und Lieferbedingungen, soweit hier nicht anders beschrieben. Änderungen bzw. der aktuelle Stand kann unter www.konrad-mietpark.de eingesehen werden.

10.5. Stillstandzeiten sind grundsätzlich im Voraus schriftlich anzumelden und genehmigen zu lassen. Nachträglich Freimeldungen werden nicht anerkannt.

10.6. **Alle anfallenden Reparaturen und Reinigungsarbeiten, die der Mieter zu verantworten hat, werden mit 61,00 € Netto zzgl. MwSt. (Brutto 72,59 €) pro angefangene Std. plus Materialkosten plus Anfahrtskosten in Rechnung gestellt.**

10.7. Rechnungen sind sofort Brutto bei Rechnungserhalt bei der Anmietung zahlbar. Bei Zielüberschreitung werden bankübliche Verzugszinsen berechnet. Der Vermieter ist berechtigt eine Kautions oder eine Mietvorauszahlung zu verlangen. Ist der Mieter mit der Zahlung des Mietpreises in Verzug, so ist der Vermieter

berechtigt, die Mietsache sofort zurückzuholen. In diesem Fall ist der Mieter jedoch verpflichtet, die Miete bis zur vertragsmäßigen Beendigung des Mietverhältnisses, längstens jedoch für 30 Tage, weiterzuzahlen. Mietbeträge sind sofort Netto, zzgl. MwSt. zahlbar.

10.8. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift bzw. Benutzung, dass er mit der Funktion der Maschine vertraut, ist bzw. nach § BRG260 und §BRG 500 eingewiesen wurde. Unbefugten ist die Benutzung verboten. Er kennt die geltenden Unfallverhütungsvorschriften und akzeptiert unsere Geschäftsbedingungen.

10.9. Alle Maschinen / Geräte bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum der Firma Konrad Maschinenhandel & Mietpark, Inh. Artur Konrad, Leo Str. 13, 57392 Schmallenberg.

11.1. Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Maschine im Zustand wie vorhanden und besichtigt ohne jegliche Gewährleistung und Mängelhaftung gemietet worden ist.



11.2. Alle Preise inkl. MwSt.

12. Verschleißkosten

Bei Anmietung von Maschinen und Baugeräten mit Werkzeugverschleiß fallen folgende Verschleißkosten an. Diese werden bei Rückgabe separat verrechnet und sind sofort zahlbar. Verschleißkosten werden bei Rückgabe mit der separat verrechnet.

Verschleiß / Abnutzung Diamant-Sägeblatt bis 400mm je 1 mm: 28,57 € Netto zzgl. MwSt. (Brutto 34,00 €)

Verschleiß / Abnutzung Diamant-Frässcheibe bis 150mm je 1 mm: 18,49 € Netto zzgl. MwSt. (Brutto 22,00 €)

Verschleiß / Abnutzung Diamant-Frässcheibe bis 180mm je 1 mm: 20,17 € Netto zzgl. MwSt. (Brutto 24,00 €)

Verschleiß / Abnutzung Bohrkronen bis 300 mm:

35mm - 55mm pro mm Abnutzung: 21,00 € Netto zzgl. MwSt. (Brutto 25,00 €)

60mm - 85mm pro mm Abnutzung: 25,21 € Netto zzgl. MwSt. (Brutto 30,00 €)

90mm - 115mm pro mm Abnutzung: 29,41 € Netto zzgl. MwSt. (Brutto 35,00 €)

120mm - 145mm pro mm Abnutzung: 33,61 € Netto zzgl. MwSt. (Brutto 40,00 €)

150mm - 175mm pro mm Abnutzung: 37,82 € Netto zzgl. MwSt. (Brutto 45,00 €)

160mm - 195mm pro mm Abnutzung: 42,02 € Netto zzgl. MwSt. (Brutto 50,00 €)

200mm - 225mm pro mm Abnutzung: 46,22 € Netto zzgl. MwSt. (Brutto 55,00 €)

230mm - 255mm pro mm Abnutzung: 50,42 € Netto zzgl. MwSt. (Brutto 60,00 €)

260mm - 300mm pro mm Abnutzung: 54,62 € Netto zzgl. MwSt. (Brutto 65,00 €)

Verschleiß / Abnutzung PU-Schonmatte:

für Rüttelplatte bis 120 kg pro Tag: 8,40 € Netto zzgl. MwSt. (Brutto 10,00 €)

für Rüttelplatte ab 120 kg pro Tag: 12,61 € Netto zzgl. MwSt. (Brutto 15,00 €)

Verschleiß / Abnutzung Baumstumpfräse QSF 18 E:

Für den Verschleiß der Fräszähne berechnen wir pro Anmietung: 12,61 € Netto zzgl. MwSt. (Brutto 15,00 €)

Verbrauchsmaterial:

Einschlaganker M12 / M14 passend für Kernbohrständer: pro Stück 2,94 € Netto zzgl. MwSt. (Brutto 3,50 €)

Schleifscheiben 225 mm (Klett) für Flex Wand-Deckenschleifer oder andere Hersteller: pro Stück 1,85 € Netto zzgl. MwSt. (Brutto 2,20 €)

Schleifscheiben 125 mm (Klett) für Flex Wand-Deckenschleifer oder andere Hersteller: pro Stück 1,01 € Netto zzgl. MwSt. (Brutto 1,20 €)

Staubsaugerbeutel für Flex Wand-Klopfsauger oder andere Hersteller: pro Stück 5,46 € Netto zzgl. MwSt. (Brutto 6,50 €)

Schmierstoff für ACG Holzspalter 7 t berechnen wir pro Anmietung: 6,72 € Netto zzgl. MwSt. (Brutto 8,00 €)



Bei der Anmietung werden Mietgeräte mit Verbrennungsmotor vollständig getankt übergeben.

Diese müssen bei der Rückgabe vollständig getankt sein. Da es leider nicht immer der Fall ist,

berechnen wir für Benzin sowie für Diesel inkl. Arbeitszeit: pro Liter 4,20 € Netto zzgl MwSt. (Brutto 5,00 €)!

Alle anfallenden Reparaturen und Reinigungsarbeiten, die der Mieter zu verantworten hat, werden mit

61,00 € Netto zzgl. MwSt. (Brutto 72,59 €) pro angefangene Std. plus Materialkosten plus Anfahrtkosten in Rechnung gestellt.

Zubehör für Anhänger / Transport:

Mietgebühr Anhängerschloss für Pkw-Anhänger: pro Anmietung: 8,40 € Netto zzgl. MwSt. (Brutto 10,00 €)

Mietgebühr für Spanngurte 2 Stück LC 2000 daN 50mm 6 - 10 Meter: pro Anmietung: 8,40 € Netto zzgl. MwSt. (Brutto 10,00 €)

Mietgebühr für Spanngurte 4 Stück LC 2000 daN 50mm 6 - 10 Meter: pro Anmietung: 16,80 € Netto zzgl. MwSt. (Brutto 20,00 €)

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

10.1 Es gilt deutsches Recht.

10.2 Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus Geschäftsbeziehungen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, einschließlich Wechsel- und Scheck-forderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Vermieters. Der Vermieter ist jedoch berechtigt, den Mieter auch vor dessen Wohnsitzgericht zu verklagen.

10.3 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Vermieters.

AGBs für Mietmaschinen, gültig ab 01.01.2025

Allgemeine Mietbedingungen der Firma Konrad Maschinenhandel & Mietpark

Konrad Maschinenhandel & Mietpark

Mobil: 0160 / 98045167

Inh. Artur Konrad

Mail: info@konrad-mietpark.de

Leo Str. 13

Internet: www.konrad-mietpark.de

D – 57392 Schmallenberg